

Fassung (Stand der 6. Änderung)	Fassung – neu –
<p style="text-align: center;"><b>§§ 1 – 3 ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b>  <b>Seniorenbeauftragte/r</b></p> <p><i>(1) Zur Vertretung der Interessen der in der Stadt Teltow wohnhaften Senioren und Seniorinnen benennt die SVV ein/e ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n.</i></p> <p><i>(2) Dem/Der Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Interessen haben, Stellung zu nehmen. Ist der/die Seniorenbeauftragte anderer Auffassung als der Bürgermeister, so hat er/sie das Recht, sich an die SVV oder deren Ausschüsse zu wenden.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b>  <b>Einwohnerbeteiligung</b></p> <p>(1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Dies geschieht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohnerfragestunden im Rahmen von Sitzungen der SVV,</li> <li>2. durch Einwohnerversammlungen und</li> <li>3. durch die Einräumung von Vorschlags- und Rederechten für das Kinder- und Jugendparlament</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§§ 1 – 3 ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b>  <b><u>Amtskette</u></b></p> <p><u>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Teltow tragen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b>  <b><u>Seniorenbeauftragte/r</u></b></p> <p><del><i>(1) Zur Vertretung der Interessen der in der Stadt Teltow wohnhaften Senioren und Seniorinnen benennt die SVV ein/e ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n.</i></del></p> <p><del><i>(2) Dem/Der Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Interessen haben, Stellung zu nehmen. Ist der/die Seniorenbeauftragte anderer Auffassung als der Bürgermeister, so hat er/sie das Recht, sich an die SVV oder deren Ausschüsse zu wenden.</i></del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b>  <b>Einwohnerbeteiligung</b></p> <p>(1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Dies geschieht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohnerfragestunden im Rahmen von Sitzungen der SVV, <u>und</u></li> <li>2. durch Einwohnerversammlungen <u>und</u></li> <li>3. <del>durch die Einräumung von Vorschlags- und Rederechten für das Kinder- und Jugendparlament</del></li> </ol>

nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Teltow.

...

nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Teltow.

...

## **§ 7** **Seniorenbeirat**

(1) Die Stadt Teltow richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Teltow“.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 6 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Teltow haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der SVV für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der SVV zu richten.

(3) Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung von Senioren gehört, können jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in den Seniorenbeirat entsenden.

(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Teltow haben, gegenüber der SVV und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Teltow.

(6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zuständigkeit der SVV</b></p> <p>(1) Die SVV ist für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, sofern nicht auf der Grundlage der <i>Gemeindeordnung</i> bzw. von Festlegungen in dieser Hauptsatzung, insbesondere in der Zuständigkeitsordnung, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Hauptausschusses begründet wird.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Personalangelegenheiten</b></p> <p>Die SVV entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters</p> <ol style="list-style-type: none"><li>über die Einstellung und Entlassung von <i>Arbeitnehmer/innen</i> ab Entgeltgruppe 10 TVöD und der Bediensteten des SVV-Büros,</li><li>über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an <i>Arbeitnehmer/innen</i> ab Ent-</li></ol>	<p><u>ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, von dieser bzw. von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der SVV haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zuständigkeit der SVV</b></p> <p>(1) Die SVV ist für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, sofern nicht auf der Grundlage der <u>Kommunalverfassung</u> bzw. von Festlegungen in dieser Hauptsatzung, insbesondere in der Zuständigkeitsordnung, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, die Zuständigkeit <u>der Bürgermeisterin oder</u> des Bürgermeisters oder des Hauptausschusses begründet wird. ...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10 ...</b> <b>Personalangelegenheiten</b></p> <p>Die SVV entscheidet auf Vorschlag <u>der Bürgermeisterin oder</u> des Bürgermeisters</p> <ol style="list-style-type: none"><li>über die Einstellung und Entlassung von <u>Arbeitnehmer/innen</u> ab Entgeltgruppe 10 <u>bzw. S15</u> TVöD und der Bediensteten des SVV-Büros,</li><li>über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an <u>Arbeitnehmer/innen</u> ab Ent-</li></ol>
--	--

geltgruppe 12 TVöD	geltgruppe 12 <u>bzw. S18</u> TVöD
...  Im übrigen ist der Bürgermeister für die personalrechtlichen Angelegenheiten zuständig (§ 62 Absatz [1] BbgKVerf).	...  Im übrigen ist <u>die Bürgermeisterin oder</u> der Bürgermeister für die personalrechtlichen Angelegenheiten zuständig (§ 62 Absatz [1] BbgKVerf).
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Ausschüsse</b></p> (1) – (2) ...  (3) Soweit in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen werden, ist deren Zahl auf die Zahl der Sitze des Ausschusses <i>zuzüglich der Anzahl der Fraktionen ohne Sitz im Ausschuss</i> begrenzt.  ...	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ausschüsse</b></p> (1) – (2) ...  (3) Soweit in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen werden, ist deren Zahl auf die Zahl der Sitze des Ausschusses begrenzt.  ...
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Rechte und Pflichten der Stadtverordneten</b></p> (1) <i>Jede/r Stadtverordnete hat</i> das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen.  (2) ... <i>Jeder Stadtverordnete erhält die Niederschriften der Ausschusssitzungen.</i>  (3) <i>Kann ein/e Stadtverordnete/r seine Pflichten entsprechend der Kommunalverfassung nicht erfüllen, so hat er/sie dies dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der SVV oder eines Ausschusses verhindert, so hat er/sie sich rechtzeitig zu entschuldigen und für Ausschusssitzungen unverzüglich seinen/ihren Vertreter zu benachrichtigen.</i>  (4) Innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung der <i>Stadtverordnetenversammlung</i> haben die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner dem Vorsitzenden der <i>Stadtverordnetenversammlung</i> schriftlich Auskunft über ih-	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Rechte und Pflichten der Stadtverordneten</b></p> (1) <u>Jede/r Alle</u> Stadtverordneten <u>hat haben</u> das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen.  (2) ... <u>Jeder Stadtverordnete erhält die Niederschriften der Ausschusssitzungen.</u>  (3) <u>Stadtverordnete, die ihre Pflichten entsprechend der Kommunalverfassung nicht erfüllen können, haben dies dem Vorsitzenden der SVV mitzuteilen. Sind sie an der Teilnahme an einer Sitzung der SVV oder eines Ausschusses verhindert, so haben sie sich rechtzeitig zu entschuldigen und für Ausschusssitzungen unverzüglich ihren Vertreter zu benachrichtigen.</u>  (4) Innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung der <u>Stadtverordnetenversammlung SVV</u> haben die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner dem Vorsitzenden der <u>Stadtverordnetenversammlung SVV</u> schriftlich Aus-

ren Beruf sowie *anderen* vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Im Einzelnen sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienname, ggf. Geburtsname und Name des Ehegatten und der Kinder
- c) ausgeübter Beruf
  - bei unselbständiger Arbeit: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn, Art der Tätigkeit
  - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
- e) Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt mit Ausnahme der von der SVV beschlossenen oder vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedschaft
- f) entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder Erstellung von Gutachten für Einwohner der Stadt, sowie für juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in der Stadt Teltow, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen.

(5) Änderungen der Angaben sind dem Vorsitzenden der *Stadtverordnetenversammlung* unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (Absatz [4] Bst. c bis f) können allgemein bekannt gemacht

kunft über ihren Beruf sowie über ~~an~~ vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Im Einzelnen sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienname, ggf. Geburtsname und Name der Ehegattin oder des Ehegatten und der Kinder
- c) ausgeübter Beruf
  - bei unselbständiger Arbeit: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn, Art der Tätigkeit
  - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
- e) Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt mit Ausnahme der von der SVV beschlossenen oder vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedschaft
- f) entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder Erstellung von Gutachten für Einwohner der Stadt, sowie für juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in der Stadt Teltow, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen.

(5) Änderungen der Angaben sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung SVV unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (Absatz [4] Bst. c bis f) können allgemein bekannt gemacht

werden. Die Bekanntmachung setzt die Beschlussfassung der SVV mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder voraus. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 13 dieser Hauptsatzung, die für die Bekanntmachung von Satzungen gelten.

(7) ...

**§ 11 ...  
Beigeordnete/r**

(1) Die Stadt Teltow hat *als Stellvertreter des/der Bürgermeisters/meisterin einen/eine Beigeordnete/n (Erste/r Beigeordnete/r)*.

(2) *Der/Die Erste Beigeordnete vertritt den/die Bürgermeister/meisterin ständig in seinem/ihrer Geschäftskreis. Er/Sie hat ferner die allgemeine Stellvertretung des/der Bürgermeisters/meisterin im Falle seiner/ihrer Verhinderung inne.*

**§ 12 ...**

**§ 13  
Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) ...

(3) ... Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. ...

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der SVV, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich be-

werden. Die Bekanntmachung setzt die Beschlussfassung der SVV mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder voraus. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 15 dieser Hauptsatzung, die für die Bekanntmachung von Satzungen gelten.

(7) ...

**§ 13 ...  
Beigeordnete, Beigeordneter**

(1) Die Stadt Teltow hat eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten (Erste Beigeordnete, Erster Beigeordneter).

(2) Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ständig in ihrem bzw. seinem Geschäftskreis. Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete hat ferner die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Falle der Verhinderung inne.

**§ 14 ...**

**§ 15  
Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(2) ...

(3) ... Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister angeordnet. ...

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der SVV, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich be-

<p>kannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neues Rathaus, <i>Marktplatz 1-3</i>, auf dem Marktplatz (vor der Treppe zum Haupteingang)</li> <li>2. Ortsteil Ruhlsdorf, Teltower Straße Ecke Güterfelder Straße (neben der Trafostation)</li> </ol> <p>...</p> <p>(5) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Neuen Rathaus, <i>Marktplatz 1-3</i> (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b>  <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) <i>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.03.2001 nebst ihrer Änderungen außer Kraft.</i></p>	<p>kannt gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neues Rathaus, <u>Marktplatz 1/3</u>, auf dem Marktplatz (vor der Treppe zum Haupteingang)</li> <li>2. Ortsteil Ruhlsdorf, Teltower Straße Ecke Güterfelder Straße (neben der Trafostation)</li> </ol> <p>...</p> <p>(5) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Neuen Rathaus, <u>Marktplatz 1/3</u> (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b>  <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) <u>Gleichzeitig tritt die am 16. Juni 2004 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Hauptsatzung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 13, Nummer 8 vom 30. August 2004), zuletzt geändert durch die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 20, Nummer 1 vom 31. Januar 2011), außer Kraft.</u></p>
<p><b>Zuständigkeitsordnung                  (Stand der 6. Änderung)</b></p>	<p><b>Zuständigkeitsordnung                  – neu –</b></p>
<p><u>Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der SVV und den Bürgermeister</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p>	<p><u>Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der SVV und den Bürgermeister die Verwaltung</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p>

<b>Allgemeines</b>	<b>Allgemeines</b>
<p>Dem Hauptausschuss und den gemäß § 9 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen obliegt die Aufgabe, auf der Grundlage der in dieser Zuständigkeitsordnung getroffenen Festlegungen, erforderliche Beschlüsse gemäß § 50 Absatz (2) BbgKVerf zu fassen bzw. Empfehlungen für die durch die SVV und den Hauptausschuss zu fassenden Beschlüsse zu geben.</p>	<p>Dem Hauptausschuss und den gemäß § <u>11</u> der Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen obliegt die Aufgabe, auf der Grundlage der in dieser Zuständigkeitsordnung getroffenen Festlegungen, erforderliche Beschlüsse gemäß § 50 Absatz (2) BbgKVerf zu fassen bzw. Empfehlungen für die durch die SVV und den Hauptausschuss zu fassenden Beschlüsse zu geben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Hauptausschuss</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Hauptausschuss</b></p>
<p>(1) ...</p> <p>(2) Der Hauptausschuss beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. - 5. ....</li><li>6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 7 Absatz (2) der Hauptsatzung unterhalb der dort genannten Wertgrenze nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,</li><li>7. - 8. ...</li><li>9. (gestrichen)</li><li>10. (gestrichen)</li><li>11. Anträge und Stellungnahmen (Einvernehmen der Gemeinde) gemäß § 14, Abs. 2, Satz 2 (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen), § 36 (für die Fälle der §§ 31, 33 und 35, Abs. 1 und 4, Nr. 1) und § 173, Abs. 1 (Erhaltung baulicher Anlagen) des BauGB bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie über Stel-</li></ol>	<p>(1) ...</p> <p>(2) Der Hauptausschuss beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. - 5 ...</li><li>6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § <u>9</u> Absatz (2) der Hauptsatzung unterhalb der dort genannten Wertgrenze nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsförderung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,</li><li>7. - 8. ...</li><li><u>9.</u> Anträge und Stellungnahmen (Einvernehmen der Gemeinde) gemäß § 14, Abs. 2, Satz 2 (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 (Zurückstellung von Baugesuchen), § 36 (für die Fälle der §§ 31, 33 und 35, Abs. 1 und 4, Nr. 1) und § 173, Abs. 1 (Erhaltung baulicher Anlagen) des BauGB bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie über Stel-</li></ol>

lungnahmen gemäß § 36 BauGB (Einvernehmen) im Hinblick auf sonstige Neubauvorhaben gemäß § 35, Abs. 2 und 4, Nr. 2 bis 6 BauGB nach Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr.

Im übrigen unterrichtet die Verwaltung den Ausschuss über alle Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB.

12. alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der SVV bedürfen und die nicht dem/der *Bürgermeister/meisterin* obliegen,

13. Angelegenheiten, die ihm vom *Bürgermeister/von der Bürgermeisterin* zur Entscheidung vorgelegt werden.

**§ 3**

**Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung**

(1) ...

(2) Der Ausschuss berät über:

...

2. Grundstücksgeschäfte, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters (vgl. § 6) berührt wird,
3. die im § 2, Nummern 6. bis 8. genannten Angelegenheiten.

**§ 4**

**Ausschuss für Bauen, Wohnen und**

lungnahmen gemäß § 36 BauGB (Einvernehmen) im Hinblick auf sonstige Neubauvorhaben gemäß § 35, Abs. 2 und 4, Nr. 2 bis 6 BauGB nach Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr. Der Hauptausschuss beschließt ebenfalls über größere Vorhaben (Vorhaben mit mehr als 2 Gebäuden) nach § 34, Abs. 1 BauGB.

Im übrigen unterrichtet die Verwaltung den Ausschuss über alle Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB.

10. alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der SVV bedürfen und die nicht dem/der *Bürgermeister/meisterin* der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen,

11. Angelegenheiten, die ihm vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden.

**§ 3**

**Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung**

(1) ...

(2) Der Ausschuss berät über:

...

2. Grundstücksgeschäfte, sofern nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (vgl. § 7) berührt wird,
3. die im § 2, Absatz (2) Nummern 6 bis 8 genannten Angelegenheiten.

**§ 4**

**Ausschuss für Bauen, Wohnen und**

Verkehr	Verkehr
<p>Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr berät über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. – 6. ...</li><li>7. (aufgehoben)</li><li>8. die Vergabe von Planungsleistungen in Bezug auf die in den vorgenannten Nummern genannten Maßnahmen auf der Grundlage von Angeboten bzw. Präsentationen von mindestens drei verschiedenen Anbietern (Planungsbüros, Architekten usw.),</li><li>9. die im § 2, Nummer 11. genannten Angelegenheiten.</li></ol>	<p>Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr berät über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. – 6. ...</li><li>7. die Vergabe von Planungsleistungen in Bezug auf die in den vorgenannten Nummern genannten Maßnahmen auf der Grundlage von Angeboten bzw. Präsentationen von mindestens drei verschiedenen Anbietern (Planungsbüros, Architekten usw.), <u>letzteres gilt nicht, wenn die Übernahme der Kosten durch einen Investor oder einen sonstigen Dritten vertraglich gesichert ist.</u></li><li>8. die im § 2, <u>Absatz (2)</u> Nummer <u>9.</u> genannten Angelegenheiten.</li></ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 ...</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 ...</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5a ...</b></p> <p><b>Ausschuss für Umwelt und Energie</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 ...</b></p> <p><b>Ausschuss für Umwelt und Energie</b></p>
<p>Der Ausschuss für Umwelt und Energie berät insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ...</li><li>2. über die <i>Ausführungspläne</i> für die Bereiche der Parks und öffentlichen Grünanlagen <i>einschließlich Straßenbegleitgrün</i>, Kinder- und Jugendspielplätze sowie Friedhöfe sowie</li><li>3. ...</li></ol>	<p>Der Ausschuss für Umwelt und Energie berät insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ...</li><li>2. über die <u>Ausführungspläne Entwurfsplanung</u> für die Bereiche der Parks und öffentlichen Grünanlagen <u>einschließlich Straßenbegleitgrün</u>, Kinder- und Jugendspielplätze sowie Friedhöfe sowie</li><li>3. ...</li></ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Bürgermeister</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Bürgermeisterin, Bürgermeister</b></p>
<p>(1) Die Zuständigkeit <i>des/der Bürgermeisters/meisterin</i> ist im § 54 BbgKVerf</p>	<p>(1) Die Zuständigkeit <u>des/der Bürgermeisters/meisterin der Bürgermeisterin</u></p>

geregelt. Geschäfte der laufenden Verwaltung dürfen *dem/der Bürgermeister/meisterin* nicht entzogen, jedoch *vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin* dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. – 4. ....

5. die Vergabe von Bauleistungen und von Liefer- und Leistungsaufträgen im Sinne der §§ 6 und 4 der Vergabeverordnung – VgV – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert durch *Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 23.10.2006 [BGBl. I S. 2334]*) bis 50.000 Euro sowie von freiberuflichen Dienstleistungen im Sinne des § 5 VgV bis 12.500 Euro, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen,

6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 7 Absatz (2) der Hauptsatzung bis zu einem Wert von 12.500 Euro,

7. ...

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Abschluss von Vergleichen zur Durchsetzung von Entscheidungen, die *der/die Bürgermeister/meisterin* im Rahmen *seiner/ihrer* Zuständigkeit getroffen hat.

oder des Bürgermeisters ist im § 54 BbgKVerf geregelt. Geschäfte der laufenden Verwaltung dürfen ~~dem/der Bürgermeister/meisterin~~ der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nicht entzogen, jedoch ~~vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin~~ oder vom Bürgermeister dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. – 4. ....

5. die Vergabe von Bauleistungen und von Liefer- und Leistungsaufträgen im Sinne der §§ 6 und 4 der Vergabeverordnung – VgV – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.03.2012 [BGBl. I S. 488]) bis 50.000 Euro sowie von freiberuflichen Dienstleistungen im Sinne des § 5 VgV bis 12.500 Euro, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstehen,

6. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 9 Absatz (2) der Hauptsatzung bis zu einem Wert von 12.500 Euro,

7. ...

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Abschluss von Vergleichen zur Durchsetzung von Entscheidungen, die ~~der/die Bürgermeister/meisterin~~ die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen ~~seiner/ihrer~~ bzw. seiner Zuständigkeit getroffen hat.